

Allgemeine Einkaufsbedingungen Modl GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Modl GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Modl GmbH abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Einkaufsbedingungen der Modl GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der Modl GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Annahme – Angebotsunterlagen

- (1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger Bestätigung, um verbindlich zu sein.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang anzunehmen. Erfolgt dies nicht, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen werden Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten: sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Modl GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Modl GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an die Modl GmbH zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Kosten für Transportversicherung und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten; sie ist gesondert zu vergüten.
- (3) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen und können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten und die gesetzliche Mehrwertsteuer in allen Fällen gesondert ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Kaufpreis wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen bezahlt, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Modl GmbH gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Modl GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist die Modl GmbH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Modl GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Modl GmbH zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Die Modl GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Modl GmbH ungekürzt zu. In jedem Fall ist die Modl GmbH berechtigt, vom Lieferanten ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Modl GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Modl GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB oder gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Modl GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – von der Modl GmbH unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen der Modl GmbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versetzt werden.
- (2) Wird die Modl GmbH von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Modl GmbH auf erstes schriftliches Anforderungsschreiben von diesen Ansprüchen freizustellen; die Modl GmbH ist berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Modl GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Geschäftssitz Modl GmbH Gerichtsstand. Die Modl GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz der Modl GmbH Erfüllungsort.